

## **Förderprogramm Energieeinsparung der Gemeinde Neubiberg** (gültig ab 01.01.2012)

### **A Ziel der Förderung**

Ziel des Programms ist es, mit den verfügbaren Mitteln möglichst große Energieeinspar-Effekte zu erreichen, sowie einen Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen der Neubiberger Bürgerinnen und Bürger zur Durchführung wünschenswerter Maßnahmen zu geben.

### **B Wichtige Voraussetzungen zur Antragstellung**

Maßnahmen, die bereits vor der Antragstellung in Auftrag gegeben oder begonnen wurden, sowie Materialien, die vor der Antragstellung gekauft wurden, können nicht gefördert werden. Ebenso werden Maßnahmen, die nicht den Vorgaben der technischen Prüfung entsprechen, nicht gefördert. Die Planung, Beantragung und Bewilligung der Baugenehmigung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten dabei nicht als Beginn der Maßnahme. Die Anträge können erst bearbeitet und bewilligt werden, wenn die für die einzelnen Maßnahmen geforderten Anlagen (siehe Punkt C) aus der folgenden Liste dem Antrag beigelegt wurden. Andernfalls werden die Anträge abgelehnt.

### **C Geförderte Maßnahmen**

Gefördert werden folgende Maßnahmen innerhalb des Gemeindegebietes von Neubiberg in bauaufsichtlich genehmigten bzw. bestehenden privaten (Wohn)Gebäuden.

Maßnahme	Erforderliche Anlagen (s.u.)
Vor- Ort- Energieberatung	
Wärmedämmung (Dach, Außenwand, Fenster)	1+2+3+4+7
Thermische Solaranlagen	1+5+6+7
Solarstromanlagen (Fotovoltaik)	1+6+7
Kraft-Wärme-Kopplung (Planungsleistung)	7+8

Erläuterungen:

EFH = Einfamilienhaus, DHH = Doppelhaushälfte, RH = Reihenhaus

WE = abgeschlossene Wohnung mit mind. 40 m<sup>2</sup> (Bei kleineren Wohnflächen werden zwei dieser Wohneinheiten als eine Wohnung im Sinne dieses Förderprogramms angesehen.)

Bestandsbau = Gebäude, für das die Baugenehmigung bis zum 01.01.2009 erteilt wurde

#### **Anlagen**

- 1 Kostenvoranschlag
- 2 Nachweis(e) über die Wärmeleitgruppe(n) der Dämmstoffe und/ oder Fenster
- 3 Berechnung der Wärmedurchgangszahl(en), (U-Werte der Bauteile)
- 4 Bauplan mit nachprüfbarer Flächenberechnung
- 5 Berechnung der Energieeinsparung bzw. des Deckungsgrades
- 6 technische Beschreibung der Anlage (Datenblatt)
- 7 Einverständniserklärung des Eigentümers/ der Eigentümergesellschaft, wenn der Antragsteller nicht Eigentümer ist
- 8 Honorarangebot mit Leistungsbeschreibung

## **C 1. Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort (Vor- Ort- Beratung)**

Gefördert wird die Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung für Bestands-Wohngebäude, die ihre Baugenehmigung nach dem 01.01.1995 erhalten haben. Für die zuwendungsfähigen Beratungskosten gelten die Voraussetzungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Die Beratung für Gebäude, die ihre Baugenehmigung bis zum 31.12.1994 erhalten haben, wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gefördert (Stand: 16.11.2011), für den Folgezeitraum kann für diese Angabe keine Gewähr übernommen werden).

Die Mindestanforderungen an die Vor- Ort- Beratung ergeben sich aus der „Richtlinie über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Zuschusshöhe beträgt:

300,- € für Ein- und Zweifamilienhäuser  
360,- € für Wohnhäuser mit mindestens 3 Wohneinheiten

Für die Integration von auf thermografischen Untersuchungen basierenden Ergebnissen in einen Vor-Ort-Beratungsbericht wird ein Bonus in Höhe von 25,- € pro Thermogramm, aber höchstens 100,- € gewährt.

## **C 2. Wärmeschutz an Wohngebäuden**

### Vorbemerkungen:

Gefördert werden Maßnahmen zur Verringerung von Wärmeverlusten an Bestandsbauten, soweit sie nicht bereits durch die Energieeinsparverordnung (EnEV) vorgeschrieben werden.

**Nach Abschluss der Maßnahme ist die Bestätigung der ausführenden Firma über die Einhaltung der Anforderungen aus dieser Richtlinie vorzulegen.**

Bei der Bauausführung sind umweltfreundliche Materialien z.B. langlebige, heimische oder regional verfügbare Materialien, deren Herstellung die Umwelt möglichst wenig belasten, zu bevorzugen.

Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten  $U_{max}$  in  $W/(m^2K)$  bei Ersatz und Erneuerung von Bauteilen:

Bauteil	EnEV 2009*	Förderung der Gemeinde	EnEV 2012 (gültig voraussichtlich ab Anfang 2013)
Außenwände	0,24	<b>0,20</b>	Im Vergleich zur EnEV 2009 müssen die Bauteile einen 30 Prozent besseren energetischen Wert erreichen.
Außen liegende Fenster, Fenstertüren	1,30	<b>1,10</b>	
Dachflächenfenster	1,40	<b>1,20</b>	
Verglasungen	1,10	<b>1,00</b>	
Decken, Dächer und Dachschrägen	0,24	<b>0,20</b>	
Decken und Wände gegen unbeheizte Räume oder Erdreich	0,30	<b>0,24</b>	

\* Energieeinsparverordnung

**C 2.1. Wärmeschutz an Außenwänden**

Maßnahmen zur Verringerung von Wärmeverlusten an Außenwänden werden gefördert, wenn die auf Seite 3 angegebenen Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten nicht überschritten werden.

Förderhöhe: 12,- € pro  $m^2$  gedämmte Fläche, max. 2.000,- €

**C 2.2. Wärmeschutz an Dächern**

Maßnahmen zur Verringerung von Wärmeverlusten an Dächern und Dachböden werden gefördert, wenn sie die gesamte Dachfläche des Gebäudes bzw. die gesamte Dachbodenfläche (bei unbeheiztem Dachraum) umfasst und die auf Seite 3 angegebenen Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten nicht überschritten werden.

Förderhöhe: 12,- € pro  $m^2$  gedämmte Fläche, max. 1.500,- €

**C 2.3. Austausch von Fenstern**

Maßnahmen zur Verringerung von Wärmeverlusten an Fenstern/ Fenstertüren werden gefördert, wenn die auf Seite 3 angegebenen Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten nicht überschritten werden. Der Wärmedurchgangskoeffizient des Gesamtfensters (Verglasung, Randverbund, Sprossen, Rahmen) ist technischen Produktspezifikationen zu entnehmen oder nach DIN ESO 10077-1 zu ermitteln.

Förderhöhe: 20,- € pro  $m^2$ , max. 800,- €

**C 2.4. Wärmeschutz an Decken und Wänden gegen unbeheizte Räume oder Erdreich**

Maßnahmen zur Verringerung von Wärmeverlusten an Decken und Wänden gegen unbeheizte Räume oder Erdreich werden gefördert, wenn die auf Seite 3 angegebenen Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten nicht überschritten werden.

Förderhöhe: 10,- € pro  $m^2$  gedämmte Fläche, max. 500,- €

### **C 3. Thermische Solaranlagen**

Gefördert wird der Einbau thermischer Solaranlagen bei Bestandsbauten zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung.

#### Fördervoraussetzungen:

- Vorlage einer Berechnung der Energieeinsparung (kann i.d.R. der Anbieter erstellen)
- Ausstattung der Solaranlage mit Wärmemengenzähler oder Funktionskontrollgerät
- Mindestdeckungsgrad des nachgewiesenen Energiebedarfs zur Warmwasserbereitung durch die Solaranlage:
  - 50% für Gebäude mit bis zu 2 WE
  - 30% für alle anderen Gebäudetypen
- Mindestdeckungsgrad des Heizenergiebedarfs bei Anlagen zur Heizungsunterstützung
  - 10% für alle Gebäude

#### Förderhöhe:

- für Warmwasserbereitung: 60,00 € je m<sup>2</sup> installierter Bruttokollektorfläche
- für Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung: 200,00 € je m<sup>2</sup> installierter Bruttokollektorfläche,

jedoch mit folgenden Höchstbeträgen:

1. Gebäude bis zu 2 Wohneinheiten mit Anlagen
  - nur zur Warmwasserbereitung 1.000,00 €
  - mit Heizungsunterstützung 2.500,00 €
2. Gebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten mit Anlagen
  - nur zur Warmwasserbereitung 1.000,00 € pro Wohneinheit
  - mit Heizungsunterstützung 1.500,00 € pro Wohneinheit

Die maximale Zuschusshöhe pro Objekt beträgt 6.500,00 €.

Darüber hinaus können Solarkollektoranlagen zur Raumheizung bzw. zur kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung mittels Luftkollektoren gefördert werden. Der jährliche Kollektorsertrag beträgt mindestens  $Q_{kol} = 525 \text{ kWh/m}^2$  bei einem solaren Deckungsanteil von 40% (Herstellernachweis nach DIN EN 12975). Die Förderhöhe für Anlagen zur Raumheizung bemisst sich an den Beträgen für Anlagen zur Warmwasserbereitung, die Förderhöhe für Anlagen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung bemisst sich an den Beträgen für Anlagen zur kombinierten Warmwasserbereitung mit Heizungsunterstützung.

### **C 4. Solarstromanlagen (Fotovoltaik)**

Gefördert wird der Einbau ortsfest montierter Solarstromanlagen bei Bestandsbauten zur Netzeinspeisung und direkten Stromnutzung mit einer Mindestleistung von 0,5 kW<sub>p</sub> (Spitzenleistung). Anlagen mit Batteriespeicherung werden nicht gefördert.

Förderhöhe (nach der installierten elektrischen Leistung):

10,- € pro 0,1 kW<sub>peak</sub>, max. 500,-€ pro Maßnahme

*Achtung: Der Antrag auf Bezuschussung nach diesem Förderprogramm entbindet nicht von der Anmeldepflicht netzgekoppelter Solarstromanlagen bei der Eon Bayern AG.*

### **C 5. Kraft- Wärme-Kopplung**

Planungskosten für die Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung in Bestandsbauten werden mit einem Pauschalbetrag von 500,- € gefördert.

## **D Förderungsvoraussetzungen - Verfahrensabwicklung**

### **D 1. Antragstellung**

Das Formblatt für den Förderantrag ist bei der Gemeinde Neubiberg, Rathausplatz 12, Frau Dr. Barbara Linow, (Tel. 60012-24) erhältlich. Ebenfalls an dieser Stelle ist der Förderantrag einschließlich der erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Antragsberechtigt sind der bzw. die Gebäudeeigentümer. Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer des Gebäudes, ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Gebäudeeigentümers über die Durchführung der beantragten Energiesparmaßnahme vorzulegen.

Antragsberechtigt für die Förderung der Installation von Photovoltaik-Anlagen sind ausschließlich natürliche Personen, die Maßnahmen an selbstgenutzten und/ oder vermieteten privaten Wohngebäuden vornehmen. Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer des Gebäudes (z.B. Mieter), ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Gebäudeeigentümers über die Durchführung der beantragten Energiesparmaßnahme vorzulegen.

Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, der Gemeinde Neubiberg nach Umsetzung der Maßnahme(n) geeignete Daten zur Auswertung der erzielten Energieeinsparungen zu überlassen.

### **D 2. Prüfung der Maßnahme**

Die Gemeinde Neubiberg prüft die beantragte Energiesparmaßnahme kostenlos. Dabei werden die Maßnahmen auf ihre Zweckmäßigkeit untersucht und, wenn notwendig, technische Vorgaben festgelegt. Von der Einhaltung dieser Forderungen hängt die Förderung der Maßnahmen ab.

### **D 3. Ausschluss der Förderung**

Maßnahmen, die bereits vor der Antragstellung in Auftrag gegeben oder begonnen wurden, sowie Maßnahmen, die nicht den Vorgaben der technischen Prüfung entsprechen, werden nicht gefördert.

### **D 4. Umfang der Förderung**

Maßgebend für die Höhe der Zuschüsse sind die technischen Beschreibungen und der Kostenvoranschlag. Bei Eigenleistungen sind nur die Materialkosten zuschussfähig. Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Mittel ist ausgeschlossen. Werden die dem Bewilligungsbescheid zugrundeliegenden Annahmen nicht erreicht, wird die Fördersumme entsprechend gekürzt. Die Zuschüsse beschränken sich auf höchstens € 7.500,- je Wohneinheit innerhalb von fünf Jahren.

### **D 5. Antragsbewilligung**

Die Antragsbewilligung erfolgt nach positiver Prüfung durch die Gemeinde Neubiberg.

### **D 6. Auszahlung des bewilligten Zuschussbetrages**

Die Maßnahme ist innerhalb eines Jahres nach Zuschussbewilligung abzuschließen. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Original-Rechnung mit Vorlage der im Einzelnen geforderten Bestätigungen bei der Gemeinde einzureichen. Nach ordnungsgemäßer Durchführung wird der Zuschussbetrag von der Gemeinde ausbezahlt.

### **D 7. Kein Rechtsanspruch auf Förderung**

Bei dem "Förderprogramm Energieeinsparung" handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Neubiberg. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge.

## **E Weitere Hinweise**

### **Andere Fördermöglichkeiten**

#### **Marktanreizprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien**

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referate 511-515, 521, 524, 525,  
Frankfurter Straße 29-35, 65726 Eschborn, Tel. 06196/ 908-625, Fax: 06196/ 908-800,  
[www.bafa.de](http://www.bafa.de)

#### **Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort**

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 424, Frankfurter Straße 29-35  
65726 Eschborn, Tel. 06196/ 908-880, -211 (nur für fachtechnische Fragestellungen) Fax:  
06196/ 908-800, [www.bafa.de](http://www.bafa.de)

#### **KfW- Förderangebote**

[www.kfw.de](http://www.kfw.de)

Infocenter: 0800 539-9002 (kostenfreie Servicrufnummer), [infocenter@kfw.de](mailto:infocenter@kfw.de)

### **Informationen und Beratung zum Energiesparen**

#### **Stadtwerke München GmbH**

Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München,  
Service-Hotline: 0800/ 79 67 960, [energieberatung@swm.de](mailto:energieberatung@swm.de)  
Online-Energieberatungszentrum: [www.swm.de](http://www.swm.de)

#### **Bauzentrum der Landeshauptstadt München**

Willy-Brandt-Allee 10, 81829 München, Tel. 089/ 5463660, Fax.: 089/54 63 66 20,  
[bauzentrum.rgu@muenchen.de](mailto:bauzentrum.rgu@muenchen.de), [www.muenchen.de/bauzentrum](http://www.muenchen.de/bauzentrum)

#### **Energieberatung der Verbraucherzentralen (gemeinsames Projekt der Verbraucherzentralen der Bundesländer)**

[www.verbraucherzentrale-energieberatung.de](http://www.verbraucherzentrale-energieberatung.de), Tel. 018-809 80 2400

#### **Verbraucherzentrale München**

Mozartstraße 9, 80336 München, Tel. 089/ 539 87-0, [muenchen@vzbayern.de](mailto:muenchen@vzbayern.de),

**24-h-Beratungstelefon der Deutschen Energieagentur (DENA): 08000/ 73 67 34**